

## Jeder Tupfer zählt: Die postoperative Zählkontrolle

Es wird allgemein davon ausgegangen, dass das Phänomen unbeabsichtigt belassener Fremdkörper zahlenmäßig unterschätzt wird. Veröffentlichungen aus Deutschland hierüber liegen bislang nicht vor. In der Literatur wird vor allem von unbeabsichtigt belassenen Tupfern, Kompressen, Tamponaden und Bauchtüchern, darüber hinaus von Clips, Nadeln, Nadelteilen, Drainagen, Bohrspitzen und Drahtteilen berichtet. Besonders risikobehaftete Fachrichtungen sind die Orthopädie und Unfallchirurgie, Urologie sowie Gynäkologie und Geburtshilfe. Ein situationsbedingt erhöhtes Risiko besteht insbesondere bei Notfalleingriffen, unerwarteten Änderungen im Operationsablauf, beim Einsatz mehrerer chirurgischer Teams, bei Wechsel des Pflegepersonals, bei Patienten mit starkem Übergewicht und Patienten mit hohem Blutverlust. Eine gesetzliche Pflicht, die OP-Instrumente zu zählen, bevor die Wunde wieder vernäht wird, besteht in Deutschland nicht.

Erst vor kurzem hatte sich das OLG Stuttgart [1] mit einem Sachverhalt auseinanderzusetzen, bei dem eine Patientin fünf Jahre mit einer Nadel im Unterleib lebte, die anlässlich einer urologischen Operation zuvor aus Versehen dort zurückgelassen wurde. Der Stuttgarter Senat sprach der Frau ein Schmerzensgeld von 10.000 Euro nebst Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens zu, mit der Begründung, dass die unzureichende Zählkontrolle einen schuldhaften Behandlungsfehler darstelle. Ärztinnen und Ärzte müssten alle möglichen und zumutbaren Sicherungsvorkehrungen gegen das unbeabsichtigte Zurücklassen eines Fremdkörpers im Operationsgebiet treffen und sämtliche Instrumente nach einer Operation auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Der Stuttgarter Senat folgt mit dieser Entscheidung dem Grunde nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs [2] und früheren obergerichtlichen Urteilen [3].

Das unbemerkte Zurücklassen eines Fremdkörpers im Operationsgebiet wird einhellig dem voll beherrschbaren Bereich des Arztes bzw. der Klinik zugeordnet mit der Folge, dass der Krankenträger bzw. die Ärztinnen und Ärzte die Darlegungs- und Beweislast für die Gewähr einwandfreier Voraussetzungen für eine sachgemäße und gefahrlose Behandlung tragen [4]. Auch wenn der Rechtsbegriff „voll beherrschbares Risiko“ etwas anderes suggeriert, steht indes der Behandlerseite der Nachweis offen, dass alle gebotene Vorsorge und Sorgfalt aufgeboden wurde, um die Verwirklichung des Risikos zu verhindern, der Pflichtwidrigkeit- bzw. Schuldvorwurf somit unbegründet ist. Maßgeblich sind die Gesamtumstände des Einzelfalls, die das Gericht mithilfe sachverständiger Beratung bewerten muss. Das unbemerkte Zurücklassen eines Fremdkörpers im Operationsgebiet kann zwar ein grober Fehler sein [5], der nicht mehr verständlich ist, weil er einem Arzt des entsprechenden Fachgebiets schlechterdings nicht unterlaufen darf. Zwingend ist dies jedoch nicht [6].

In diesem Zusammenhang kommt dem Zählprotokoll besondere Bedeutung zu, mit dessen Hilfe die Vornahme der gebotenen

Kontrollen hinreichend dokumentiert werden kann. Der Authentizität des Zählprotokolls zu misstrauen, besteht in der Regel kein Anlass [7]. Dies bedeutet wiederum, dass der Dokumentation beweisrechtlich besondere Beachtung zuteil werden sollte. Sofern der ordnungsgemäßen Dokumentation nicht Genüge geleistet ist, kann der Beweis der Zählkontrolle zwar auch anderweitig – so durch Zeugenbeweis – geführt werden. Dies setzt aber voraus, dass die benannten Zeugen eine konkrete Erinnerung an die maßgebliche Operation haben [8], was in der Praxis bei der Vielzahl der Eingriffe aber kaum der Fall sein wird.

„Jeder Tupfer zählt“: Seit 2010 mahnt das Aktionsbündnis Patientensicherheit mit diesem einprägsamen Satz Zählkontrollen an, deren Handlungsempfehlungen [9] auf einen Beschluss des Deutschen Bundestages zurückgehen und vom Bundesgesundheitsministerium gefördert wurden. Auf diese Handlungsempfehlungen nimmt auch der Stuttgarter Senat in seiner Entscheidung Bezug. Die Empfehlungen weisen den Beteiligten des Eingriffs zunächst Verantwortlichkeitsbereiche zu. So trägt der Operateur die Letztverantwortung für die Durchführung und das Ergebnis des Zählens. Der Instrumentierungs- und Springerdienst trägt die Durchführungsverantwortung. Den leitenden Ärztinnen und Ärzten obliegt die Verantwortung für die Anordnung und Kontrolle der Zählkontrollen bzw. für die Maßnahmen zur Prävention. Schließlich ist die Klinikleitung verantwortlich für die Sicherstellung der erforderlichen materiellen, personellen, finanziellen und zeitlichen Ressourcen.

Die Projektgruppe schlägt zur Prävention unbeabsichtigt belassener Fremdkörper im Operationsgebiet nachfolgende Punkte zur Umsetzung in den Kliniken vor [10]: Eine interdisziplinäre und berufsgruppenübergreifende Erarbeitung und schriftliche Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Aufgaben der beteiligten Personen, der Zählmethode, zur Art und Beschaffenheit der zu zählenden Materialien, des Umfangs, der Häufigkeit und der Zeitpunkte der Zählkontrollen. Des Weiteren die Festlegung der Vorgehensweise bei einem Teamwechsel, bei Diskrepanzen bei den Zählergebnissen und der Vorgehensweise bei beabsichtigt belassenen Materialien. Festzulegen ist auch die Vorgehensweise bei vital bedrohlichen Notfällen (gegebenenfalls Aussetzung der Zählkontrolle) und der Umgang mit denjenigen Materialien, die bei einer Operation zur Entsorgung anfallen. Schließlich – ganz wichtig – die Festlegung, wie die Dokumentation im Einzelnen auszusehen hat. Ihr kommt, wie ausgeführt, besondere Bedeutung zu.

**Dr. jur. Thomas K. Heinz**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht

E-Mail: [dr.tkheinz@freenet.de](mailto:dr.tkheinz@freenet.de)

Die Literaturhinweise finden sich auf der Website [www.laekh.de](http://www.laekh.de) unter der Rubrik Hessisches Ärzteblatt.



Foto: Jens Haensel



Foto: © Marco2811 – stock.adobe.com

Literatur zum Artikel:

# Jeder Tupfer zählt – Die postoperative Zählkontrolle

von Dr. jur. Thomas K. Heinz

Die Überschrift „Jeder Tupfer zählt“ ist ein Zitat aus [9].

15.000 Euro Schmerzensgeld nebst Ersatz des materiellen Schadens

[8] OLG Hamm, Urteil vom 18.01.2013, Az. 26 U 30/12

[1] OLG Stuttgart, Urteil vom 20.12.2018, Az. 1 U 145/17

[4] BGH VersR 1981, 462; VersR 1991, 310; ebenso OLG München, GesR 2013, 620, 621

[9] [https://www.aps-ev.de/wp-content/uploads/2016/09/09-11-21\\_BFK\\_Empfehlung\\_Endf.pdf](https://www.aps-ev.de/wp-content/uploads/2016/09/09-11-21_BFK_Empfehlung_Endf.pdf)

[2] BGH, VersR 1981, 462

[5] so BGH, VersR 1981, 462

[3] OLG München, GesR 2013, 620, 622 – EUR 8.500,00 Schmerzensgeld nebst Ersatz des materiellen Schadens; OLG Hamm, Urteil vom 18.01.2013, Az. 26 U 30/12 –

[6] OLG München, GesR 2013, 620, 622

[10] <https://www.aps-ev.de/wp-content/uploads/2016/09/flyer-JTZ.pdf>

[7] OLG München, ebenda